
Statuten des Tennisclub Herisau

(Gegründet am 5. Mai 1928)

I. Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Der Tennisclub Herisau bezweckt die Pflege und Förderung des Tennisspiels und der Geselligkeit im Rahmen des Clubs. | Zweck |
| 2. | Der Club verfügt über eine Tennisanlage samt Clubhaus und sorgt für deren Instandhaltung. | Anlage |
| 3. | Das Clubjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember. | Clubjahr |

II. Mitgliedschaft

- | | | |
|-----|--|-----------------------|
| 4. | Der Club besteht aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern, Junioren, Schülern und Studenten, Mitspielern und Passivmitgliedern. | Kategorien |
| 5. | Aktivmitglieder sind voll zahlende Mitglieder. | Aktive |
| 6. | Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung um den Club verdiente Personen erklärt werden. Sie sind nicht beitragspflichtig, geniessen jedoch alle Rechte eines Aktivmitgliedes. | Ehrenmitglieder |
| 7. | Junioren sind Knaben und Mädchen, welche das Alter von 19 Jahren bis zum 31. Dezember des laufenden Clubjahres nicht erreichen. | Junioren |
| 8. | Schüler und Studenten sind Clubmitglieder, die vom Alter her zur Kategorie der Aktivmitglieder gehören, sich aber noch in der Ausbildung befinden. Sie geniessen jedoch alle Rechte eines Aktivmitglieds. | Schüler und Studenten |
| 9. | Als Mitspieler können vorübergehend in Herisau weilende Personen aufgenommen werden. Sie können nicht länger als zwei Monate innerhalb der gleichen Spielsaison Mitspieler sein. Mitspieler zahlen pro Monat ein Viertel des Jahresbeitrages für Aktive, jedoch keine Eintrittsgebühr. | Mitspieler |
| 10. | Passivmitglieder können Einzelpersonen und auch juristische Personen werden, welche bereit sind, den Club mit einem freiwilligen Jahresbeitrag zu unterstützen. Passivmitglieder sind nicht spielberechtigt, können jedoch an allen gesellschaftlichen Veranstaltungen des Clubs teilnehmen. | Passive |
| 11. | Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Aufnahme gesuche müssen schriftlich eingereicht werden. | Aufnahme |

- | | | |
|-----|---|----------------------------|
| 12. | Austrittserklärungen von Aktivmitgliedern sind schriftlich bis zur HV dem Präsidenten einzureichen. Nach der HV erfolgende Austrittserklärungen entbinden nicht von der Leistung des vollen Mitgliederbeitrages für das begonnene Spieljahr. | Austritt |
| 13. | Der Vorstand kann auf einstimmigen Beschluss Mitgliedern die Plätze für die laufende Saison sperren. Ein Ausschluss kann nur durch die Hauptversammlung erfolgen. | Suspendierung + Ausschluss |
| 14. | Spielberechtigt sind alle Aktiven, Schüler und Studenten, Junioren und Mitspieler. Aktive sowie Schüler und Studenten haben ab 17.00 Uhr das Vorrecht in der Benützung der Anlagen. Der Zutritt zu den Anlagen und zum Clubhaus sowie die Teilnahme an den gesellschaftlichen Anlässen des Clubs ist allen Mitgliedern mit ihren Angehörigen und Bekannten gestattet. | Rechte |
| 15. | Die Höhe der Eintrittsgebühren für Aktivmitglieder, der Jahresbeiträge für die einzelnen Mitgliederkategorien, der Sistierungsregelung sowie der Kastenmiete wird jährlich von der Hauptversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind bis spätestens 31. Mai des laufenden Clubjahres zu entrichten. | Pflichten |
| 16. | Aktivmitglieder und Junioren, die nach dem 30. Juni dem Club beitreten, haben nur den halben Jahresbeitrag zu entrichten. | Pflichten |

III. Club-Organe

- | | | |
|-----|---|-----------------------|
| 17. | Die Organe des Clubs sind:
- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren | Organe |
| 18. | Die ordentliche Hauptversammlung ist bis Ende März durchzuführen. Die Mitglieder sind mindestens 20 Tage vor der Hauptversammlung unter Angabe der Traktanden schriftlich einzuladen. | Hauptver-
Sammlung |
| 19. | An der Hauptversammlung entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. | Entscheide |
| 20. | Stimmberechtigt sind Aktiv- und Ehrenmitglieder, Schüler und Studenten | Stimmrecht |

- | | | |
|-----|---|------------------------------|
| 21. | Die Hauptversammlung erledigt folgende Geschäfte: | Traktanden |
| | <ol style="list-style-type: none"> 1. Protokoll der letzten Hauptversammlung 2. Jahresbericht des Präsidenten und des Spielleiters 3. Jahresrechnung und Revisionsbericht 4. Festsetzung der finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder 5. Wahl des Vorstandes, dessen Präsidenten und der Revisoren 6. Mitteilungen und Anträge des Vorstandes 7. Wünsche und Anträge der Mitglieder | |
| 22. | Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Aktivmitglieder einzuberufen. | Ausser-
ordentliche
HV |
| 23. | Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten. Der Präsident führt kollektiv mit dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift. Ein Rücktritt aus dem Vorstand muss schriftlich bis spätestens 31.12. auf die folgende Hauptversammlung erfolgen | Vorstand |
| 24. | Die Aufgaben des Vorstandes sind: <ol style="list-style-type: none"> 1. Geschäfts- und Rechnungsprüfung 2. Überwachung der Anlagen 3. Leitung des Spielbetriebes 4. Veranstaltung geselliger Anlässe 5. Aufnahme von Mitgliedern | Aufgaben |
| 25. | Vorstandssitzungen finden auf Anordnung des Präsidenten oder auf Verlangen zweier Vorstandsmitglieder statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. | Sitzungen |
| 26. | Zur Prüfung der Rechnungsführung werden von der Hauptversammlung zwei Revisoren ernannt. Sie haben zuhanden der Hauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. | Revisoren |

IV. Haftung / Versicherung

- | | | |
|-----|--|---------|
| 27. | Für die Verbindlichkeiten des Vereins Tennisclub Herisau haftet nur sein Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. | Haftung |
|-----|--|---------|

28. Der Verein Tennisclub Herisau besitzt keine Unfallversicherung für seine Mitglieder. Die Versicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes. Versicherung

V. Statutenrevision und Auflösung

29. Statutenänderungen können von der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit vorgenommen werden. Statutenrevision

30. Die Auflösung des Clubs kann nur durch Beschluss einer Hauptversammlung erfolgen, zu der sämtliche Mitglieder mit Angabe des Antrages auf Auflösung mindestens 10 Tage vorher schriftlich einzuladen sind. Die Auflösung ist beschlossen, wenn drei Viertel sämtlicher Stimmberechtigten zustimmen. Das Clubvermögen ist bei der Gemeinde zu deponieren und zur Förderung des Tennissports zu verwenden. Auflösung

Die vorliegenden Statuten und Statutenrevisionen wurden an den Hauptversammlungen vom 10. März 2007 genehmigt. Sie heben die Statuten vom 11. März 1972 auf.

Herisau, 10. März 2007

Tennisclub Herisau

Der Präsident: Der Kassier:
E. Schlatter F. Braunwalder